

Verstöße gegen das Heilmittelwerbegesetz – Update

Rechtsanwältin Christiane Köber
Düsseldorf, 27.03.2021

Nach wie vor gilt:
Die (Ärzte-) Welt wird bunter!



Themen

- Digitalisierung: Kommt das Recht noch mit? § 9 HWG
- Geschenke erhalten die Freundschaft? § 7 HWG
- Ärzte lügen nicht – das Irreführungsverbot des § 3 HWG

§ 9 HWG

Lockerung des Fernbehandlungsverbotes seit dem 121. Ärztetag 2018 in Erfurt:

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

(§ 7 Absatz 4 Musterberufsordnung)

§ 9 HWG

„Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).“

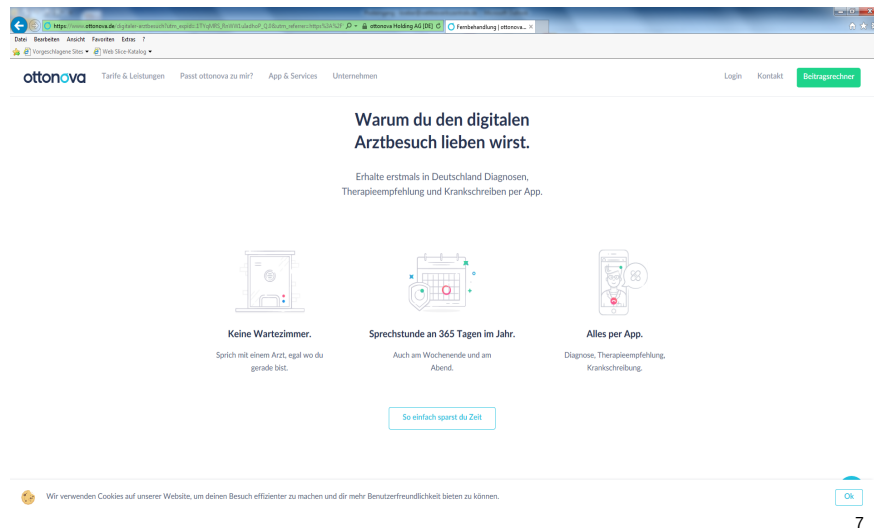
Neu eingeführt mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz im Dez. 2019:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.“

Wie geht die Rechtsprechung damit um?

§ 9 HWG

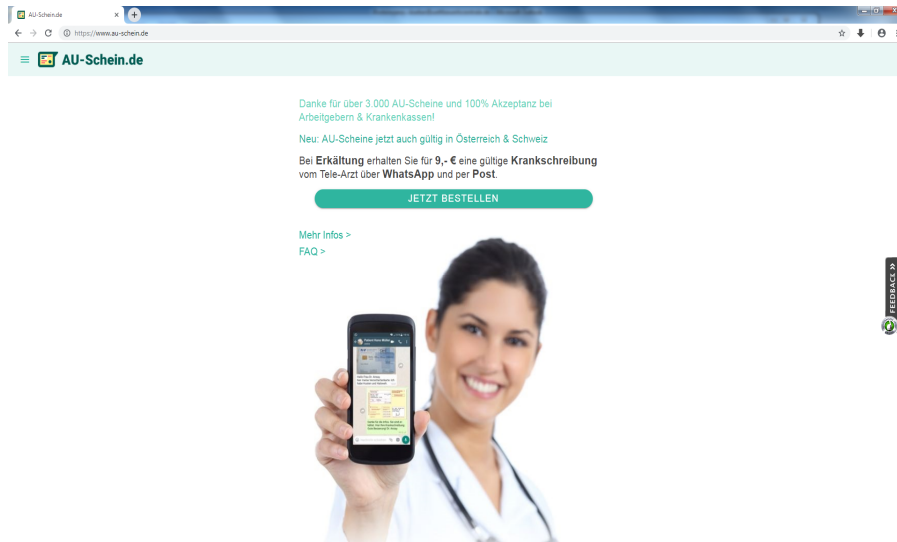
The screenshot shows the homepage of the ottonova website. The header includes the ottonova logo and navigation links: Tarife & Leistungen, Passiert ottonova zu mir?, App & Services, Unternehmen, Login, Kontakt, and Beitragsrechner. The main content area features a blue background with the headline "Bleib einfach im Bett, wenn du zum Arzt gehst." Below this, a paragraph states: "Vorbei ist die Zeit in der du dich mit Schnupfen zum Arzt schleppen musstest. Ab jetzt erhältst du Diagnosen und Krankenscheine direkt über dein Smartphone. Ohne zusätzliche Kosten wenn du bei ottonova versichert bist." A button labeled "Erfahre, warum du es lieben wirst." is positioned below the text. To the right, a smartphone displays a video call interface with a doctor's portrait and a red 'X' icon. At the bottom, a cookie consent banner is visible with the text: "Wir verwenden Cookies auf unserer Website, um deinen Besuch effizienter zu machen und dir mehr Benutzerfreundlichkeit bieten zu können." and a link to "https://www.ottonova.de/tarife-und-leistungen".



OLG München, Urteil vom 9.7.2020, 6 U 5180/19, Az. BGH I ZR 146/20

- eigener Regelungsgehalt: Werbeverbot setzt nicht die *Unzulässigkeit* der beworbenen Behandlung voraus
- persönliche Behandlung zwischen Patient und Arzt, d.h. unter physischer Präsenz des Arztes, bleibt *Goldstandard*
- weder die Werbung für einen digitalen Arztbesuch noch die auf diesem Wege erfolgte Krankschreibung sind vom Ausnahmetatbestand gedeckt

ähnlich KG Urteil vom 3.12.2019, 5 U 45/19



§ 9 HWG

Symptome

Risiken

Daten

Bezahlen

Fertig

Symptome

Haben Sie Fieber über 38,5°C?
(Mit Thermometer messen)

☐ Ja ☒ Nein

Wählen Sie Ihre Symptome:

Nase verstopft

Nase läuft

Rachenschmerzen

Unwohlsein

Husten ohne Schleim

Husten mit Schleim

Kopfschmerzen

Schüttelfrost

Gliederschmerzen

Augen tränen

Augen gerötet

Ohrschmerzen

Hosentrockenheit

Niesen

Rach-Störung

Haben Sie darüber hinaus noch weitere Symptome?

☐ Ja ☒ Nein

Wann ist das erste Symptom aufgetreten?

☒ Heute ☐ Gestern ☐ Vorgestern ☐ Vor über 2 Tagen

Für wie viele Tage fühlen Sie sich arbeitsunfähig?
(Arzt folgt Ihrem Wunsch, Heute ist Tag 1 und unveränderbarer Beginn der AU. Keine Rückwirkung.)

☐ 1 Tag ☐ 2 Tage ☒ 3 Tage

§ 9 HWG

LG Hamburg, Urt. v. 21.07.2020, 406 HK O 165/19; Az. beim OLG 3 U 148/20

- Verstoß gegen § 25 MBO; Beklagte organisiert Erteilung von Auskunft in einer der ärztlichen Sorgfalt widersprechenden Weise
- auch § 9 HWG steht unter dem Vorbehalt der Wahrung allgemein anerkannter fachlicher Standards
- § 4 Abs.1 S.3 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (Ausnahme wegen Corona) zeigt, dass Erteilung von AU im Wege der Fernbehandlung grundsätzlich *nicht* ärztlicher Sorgfalt entspricht

ähnlich auch OLG Hamburg, Urt. v. 5.11.2020, 5 U 175/19

11

§ 9 HWG

The screenshot displays the homepage of Dr. SAM, 'Dein Online-Tierarzt'. The header includes navigation links: Vorteile, So funktioniert's, Mitgliedschaft, Wissen / Artikel, Über uns, Hilfe/Kontakt, Shop, and a red 'HIER REGISTRIEREN' button. The main content area features a large teal banner with the text 'Zum Tierarzt ohne Wartezeit. Sprechstunde per Smartphone.' Below this, it states: 'Dr. SAM verbindet dich umgehend mit **erfahrenen Tierärzten** zur digitalen Sprechstunde. Rund um die Uhr und garantiert ohne Wartezimmerstress für dein Tier.' A red button at the bottom of the banner says 'JETZT TIERARZT SPRECHEN (WHATSAPP)'. To the right, a smartphone displays a video call interface with a veterinarian and a pet.

12

Wettbewerbszentrale

§ 9 HWG

Was geht denn dann...?

- Hinweis von Ärztinnen/Ärzten darauf, dass sie Telefon- oder Videosprechstunden anbieten
- Konkrete Krankheitsbilder: z.B. kann bei Dermatologen die Übermittlung von Fotos dem fachlichen Standard entsprechen
- Wie wird der Standard ermittelt? Gibt es Leitlinien? (Bundesärztekammer in ihren Erläuterungen zu § 7 Abs.4 MBO)
- Verbleibt es bei Tierärzten und anderen Berufsgruppen bei dem einschränkungslosen Werbeverbot?

13

Wettbewerbszentrale

§ 7 HWG

- Marktverhaltensregel gem. § 3a UWG
- HWG nur anwendbar bei produktbezogener Werbung
- Grundsatz: Verbot, Zuwendungen anzubieten, anzukündigen, zu gewähren und – als Angehöriger der Fachkreise – anzunehmen (!)
- Zuwendungsverbot gilt also auf allen Stufen
- Ausnahmsweise sind Zuwendungen erlaubt, wenn
 - es sich um geringwertige Kleinigkeiten handelt
 - sie in handelsüblichem Zubehör oder handelsüblicher Nebenleistung bestehen
 - wenn es sich um die Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen handelt
- Werbegaben für Angehörige der Heilberufe sind nur dann zulässig, wenn sie zur Verwendung in der ärztlichen Praxis *bestimmt* sind

14

Wettbewerbszentrale

§ 7 HWG – Geschenke an Ärzte



OLG Hamburg, Urteil
vom 20.03.2014, Az.
3 U 96/13

Ein Hammer ist jedenfalls nicht zur Verwendung in der ärztlichen Praxis bestimmt, auch wenn er für kleinere Reparaturarbeiten genutzt werden kann!

15

Wettbewerbszentrale

www.104.net.com/gewinnen/aktionen/brust-rein-brust-rein

Arno & MC - Programm - Musik & Stars - Comedys - Gewinnen - Events - STARS for FREE

Besser aussehen in 2017.

ARNO ZAHLT DEINE SCHÖNHETS-OP!

Schick Deine Bewerbung vertraulich und mit Foto Deiner Problemzone an brust.rein@104.net

Achte Montag bis Freitag um Punkt 8 Uhr auf Deinen Namen im Programm, ruf an 030 884 84 84 und Arno zahlt Deine Schönheits-OP*, die Dr. Michael Knauper durchführt.

Klick hier für eine 3D-Animation Deiner Brust vor und nach einer Schönheits OP. [Brust-3D-Simulation](#).

shape beauty

*Einnahme ab 18 Jahren. Achtung vom 20.12.17 bis 03.03.17 immer Montag bis Freitag um 8 Uhr auf Deinen Namen im Programm, ruf an 030 884 84 84 und Arno zahlt Deine Schönheits-OP. Es besteht kein Anspruch auf eine Schönheits-OP, wenn es medizinische Vorbehalte von Dr. Michael Knauper gibt. Jedem, dem Arno die Schönheits-OP zahlt, bekommt einen persönlichen Termin zur Voruntersuchung. Die Schönheits-OP umfasst eine Brustvergrößerung, Brustverkleinerung oder eine Fettabsaugung am Bauch oder Reithosen (kein Ohren anheben, kein Nasen begradigen - etc.).

Begriffe eingeben und suchen **SUCHEN**

Anzeige

Anzeige

IMPFEN ODER NICHT IMPFEN? DAS IST KEINE FRAGE!

Häufiges und hitziges Diskussionssthema unter Eltern ist, ob die Kinder geimpft werden sollen. Dabei stehen die Nebenwirkungen in keinem Verhältnis zum Risiko: Piken mit System kann Kinderleben retten.

FÜR DIE WICHTIGSTE FACETTE IHRES LEBENS.

DETAILS

Warten auf Radioaktivität...

Wettbewerbszentrale

§ 7 HWG – Geschenke von Ärzten

KG Berlin Urteil v. 22.05.2017, Az. 5 W 94/17:

- Produktbezug: Maßnahme bezieht sich konkret auf Schönheitsoperationen
- Zuwendung: nicht nur Gewinn, schon Teilnahmemöglichkeit kann Zugabe sein
- Abstrakte Gefahr unsachlicher Beeinflussung: Gefahr unüberlegter Entscheidungen; Verkennen der OP-Risiken
- Arzt handelt neben Radiosender als Mittäter

17

Wettbewerbszentrale

§ 7 HWG – Geschenke von Ärzten

BGH Urteil v. 12.02.2015, Az. I ZR 213/13 – Fahrdienst zur Augenklinik

- Produktbezug: Fahrdienst dient Förderung des Absatzes
- Abstrakte Gefahr unsachlicher Beeinflussung: Angebot des Shuttle-Service kann Patienten beeinflussen, gerade das Angebot *dieser* Klinik in Anspruch zu nehmen
- Geringwertige Kleinigkeit (-)
- Handelsübliche Nebenleistung?



18

§ 7 HWG – Geschenke von Ärzten

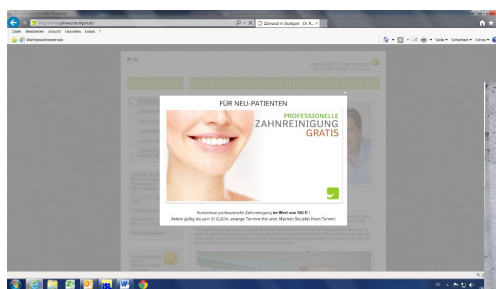
OLG Köln, Urteil v. 29.04.2016, Az. 6 U 91/13 – Fahrdienst zur Augenklinik



- Handelsübliche Nebenleistung? Hält sich der Fahrdienst im Rahmen üblicher kaufmännischer Gepflogenheiten?
- Dass andere es genauso machen, ist rechtlich irrelevant.
- Hier lag schon deshalb keine handelsübliche Nebenleistung vor, da die Leistung als etwas Besonderes herausgestellt wurde.
- Konsequenz: Gutes tun und nicht darüber berichten? Es in der Werbung als völlig üblich darstellen...?

19

§ 7 HWG – Geschenke von Ärzten

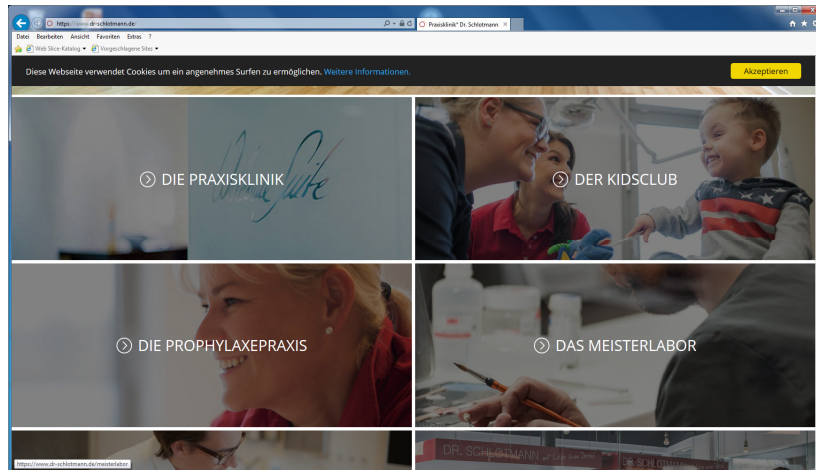


Auch kostenlos angebotene ärztliche Leistungen können (unzulässige) Zugaben sein.



20

Wann ist eine Einrichtung Klinik?



21

OLG Hamm, Urteil vom 27.02.2018, Az. I-4 U 161/17 zur „Praxisklinik“

- Klinik ist Synonym für Krankenhaus = operative Eingriffe und vor allem stationäre Behandlung
- *Praxisklinik*: Einrichtung für eine – wenn auch nur im Ausnahmefall – stationäre Versorgung auch über Nacht
- Praxis präsentiert sich so als vorzugswürdige Alternative zu reinen Zahnarztpraxen

(Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BGH mit Beschluss vom 17.10.2018, Az. I ZR 58/18 zurückgewiesen)

22

Wettbewerbszentrale

§ 3 HWG - Klinik

OLG Hamburg, Beschluss vom 20.10.2020, Az. 3 U 205/19 zu „Deutsche Stimmklinik“

- Klinik ist Synonym für Krankenhaus = operative Eingriffe und vor allem stationäre Behandlung
- *Stimmklinik*: Wortbestandteil „Stimm...“ führt zu keiner anderen Verbrauchererwartung
- Kooperation mit einem Krankenhaus macht die Praxis nicht zur Klinik

(Nichtzulassungsbeschwerde anhängig beim BGH unter Az. I ZR 190/20)

23

Wettbewerbszentrale

§ 3 HWG - Wirksamkeit

OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2018, Az. 6 U 74/17 zu Aussagen bzgl. Craniosacraler Osteopathie § 3 Ziff. 1 HWG

Primäre Darlegungslast liegt beim *Kläger*: Er muss darlegen, dass den beanstandeten Aussagen wissenschaftlich umstritten sind oder ihnen gar jede wissenschaftliche Grundlage fehlt. Pauschales Bestreiten reicht nicht!

Erst dann kommt es zur Umkehr der Beweislast und der *Beklagte* muss den Beweis der Richtigkeit seiner Aussagen erbringen (im Regelfall randomisierte placebokontrollierte Doppelblindstudie).

(ähnlich OLG Frankfurt vom 7.03.2019, Az. 6 W 17/19 zur Darlegungslast im Verfügungsverfahren)

24

§ 3 HWG - Erfolg

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.02.2020, Az. 6 U 219/19 zum Hinweis auf „perfekte Zähne“ bei Anwendung einer Zahnschiene

„I. ist eine kostengünstige individuelle Zahnspange für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten...und bald werden sie auf Fotos deutlich schöner lächeln.“

- Verstoß gegen § 3 Ziff. 2a HWG, da sicherer Erfolg versprochen wird.
- Arztwerbung beurteilen Verbraucher anders als Werbung „normaler“ Unternehmer, sie nehmen sie ernster.

21. Frühjahrstagung der AG Medizinrecht 2021

Verstöße gegen das Heilmittelwerbegesetz – Update

§ 9 HWG: Digitalisierung – kommt das Recht noch mit?

Zunehmend – schon vor Corona – wird der persönliche Arztbesuch durch eine digitale Fernbehandlung ersetzt. Derartige, zum Teil hilfreiche Modelle von Arzt-Patienten-Kontakten unterliegen aber besonderen rechtlichen Regelungen. Unklar ist, in welchem Umfang Werbung für Fernbehandlung erlaubt ist. § 9 HWG verbietet grundsätzlich die Werbung für Fernbehandlungen. Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (BGBl. I S. 2562) wurde mit Wirkung zum 19.12.2019 ein neuer Satz 2 HWG eingefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Werbung für Fernbehandlungen, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.“

Hintergrund der Neufassung ist die Lockerung des ärztlichen Fernbehandlungsverbotes seit dem 121. Deutschen Ärztetag 2018. § 7 Absatz 4 der Musterberufsordnung (mittlerweile von fast allen Ärztekammern übernommen) sieht seitdem vor, dass eine ausschließliche Behandlung über Kommunikationsmedien im Einzelfall erlaubt ist, wenn diese u.a. ärztlich vertretbar ist und die ärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Laut Begründung zur Neuregelung des § 9 HWG sollen nur solche Fernbehandlungen bei Menschen beworben werden dürfen, bei denen die Einhaltung anerkannter fachlicher Standards gesichert ist.

Das OLG München hat in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale entschieden, dass Primärversorgungsmodelle ohne jeglichen persönlichen Kontakt des Patienten mit dem Arzt nicht von der Ausnahmegvorschrift gedeckt sind. Eine Werbung für Fernbehandlung für eine Vielzahl nicht näher konkretisierter Behandlungsfälle könne nicht anerkannten fachlichen Standards entsprechen (OLG München, Urteil vom 09.07.2020, Az. 6 U 5180/19; die Revision wurde nicht zugelassen; die beim BGH anhängige Nichtzulassungsbeschwerde hat das Az. I ZR 146/20).

Rechtsprechung: Kammergericht Urteil vom 3.12.2019, Az. 5 U 45/19; OLG Hamburg Urteil vom 5.11.2020, Az. 5 U 175/19 und LG Hamburg, Urteil vom 21.07.2020, Az. 406 HKO 165/19, Az. beim OLG 3 U 148/20 zum Verkauf von Krankschreibungen.

Literatur: Braun Die Zulässigkeit von ärztlichen Fernbehandlungsleistungen nach der Änderung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä, MedR 2018, 563; Hahn Telemedizin und Fernbehandlungsverbot – Eine Bestandsaufnahme zur aktuellen Entwicklung, MedR 2018, 384; ders. Die Weiterentwicklung der Videosprechstunde in EBM und BMV-Ä, NZS 2020, 281; Tillmanns Möglichkeiten und Grenzen der Werbung für Fernbehandlungen, A&R 2020, 11.

§ 7 HWG: Geschenke erhalten die Freundschaft?

Anders als im Einzelhandel üblich unterliegen Geschenke im Gesundheitsbereich einer strengen Reglementierung. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 7 HWG. Allein die Vielzahl der zu § 7 HWG ergangenen wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen belegt, dass die Vorschrift Raum bietet für Interpretationen vielfältiger Art, erst recht aber für den Rechtsanwender mit ihrem grundsätzlichen Zuwendungsverbot, den Ausnahmen und Rückausnahmen schwer verständlich ist.

Zuwendung ist – kurz zusammengefasst – alles, was in den Augen des Empfängers einen wirtschaftlichen Wert hat (auf den tatsächlichen Wert kommt es deshalb nicht an). Das können Werbegaben seitens der Pharmaindustrie an den Arzt sein, der etwa zu einer Bestellung ab einer bestimmten Menge eine Kaffeemaschine für die Praxis erhält. Das können aber auch Zuwendungen von Ärztinnen und Ärzten sein, etwa ärztliche Leistungen, die kostenlos angeboten werden, aber auch nichtärztliche Leistungen wie den kostenlosen Shuttleservice in die eigene Praxis.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Zuwendungsverbot auf allen Handelsstufen und nicht nur im b2c-Bereich gilt. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ist es verboten unzulässige Zuwendungen anzubieten, anzukündigen, zu gewähren und als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen. Für Ärztinnen und Ärzte heißt das: Sie dürfen weder selbst für Zuwendungen werben noch diese gewähren, noch dürfen sie Geschenke annehmen.

Der Anwendungsbereich des HWG ist nur eröffnet, wenn die Werbung produktbezogen ist. Eine sog. Imagewerbung, mit der allgemein für die Arztpraxis oder die Klinik geworben wird, unterliegt nicht dem HWG. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Allerdings zieht die Rechtsprechung die Grenzen des Produktbezuges weit: auch wer für sein gesamtes Sortiment oder sein Behandlungsportfolio wirbt, handelt produktbezogen.

Bei den Normen des HWG handelt es sich um Marktverhaltensregeln, d.h. dass Verstöße gegen diese Normen zugleich auch Wettbewerbsverstöße nach §§ 3, 3a UWG darstellen und zivilrechtlich im Wege der Unterlassungsklage verfolgt werden können.

Rechtsprechung:

Zuwendungen an Fachkreise: OLG Hamburg Urteil vom 20.03.2014, Az. 3 U 96/13; OLG Stuttgart Urteil vom 22.02.2018, Az. 2 U 39/17; OLG Köln Urteil vom 7.12.2018, Az. 6 U 95/18; OLG Hamburg Urteil vom 14.04.2020, Az. 3 W 17/20; OLG Stuttgart Urteil vom 6.08.2020, Az. 2 W 23/20; OLG Hamm Urteil vom 22.09.2020, Az. I-4 U 38/20

Zuwendungen an Verbraucher: BGH Urteil vom 12.02. 2015, I ZR 213/13 – Fahrdienst; KG Berlin Urteil vom 22.05.2017, Az. 5 W 94/17; OLG Hamburg Beschluss vom 9.11.2017, Az. 3 U 183/15; OLG Hamburg Urteil vom 18.05.2017, Az. 3 U 180/16; OLG Köln Urteil vom 20.05.2016, Az. 6 U 155/15.

§ 3 HWG: Das Irreführungsverbot

Fälle, in denen es um irreführende Werbung geht, stellen bei der Wettbewerbszentrale im Gesundheitsbereich (im Übrigen aber in allen Branchen) den Schwerpunkt dar. Aus der Vielzahl der verschiedenen Fallgruppen seien zwei herausgegriffen, nämlich die Werbung mit dem Begriff „Klinik“ sowie die Werbung mit irreführenden Wirk- oder Erfolgszusagen.

Klinik

Eigentlich gehört die Rechtsprechung zu den „Klinik“ – Fällen nicht zu einem heilmittelrechtlichen Update, da Rechtsgrundlage in diesen Fällen jeweils das allgemeine lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot des § 5 UWG war. Gleichwohl gehören die hier exemplarisch dargestellten Fälle im weitesten Sinne zum Komplex der Irreführung. Die Wettbewerbszentrale stellt schon seit vielen Jahren fest, dass der Begriff der Praxis offensichtlich wenig werbewirksam geworden ist. Stattdessen muss es das Center oder Zentrum oder in manchen Fällen auch die Klinik oder – noch moderner – die Clinic sein. Die Wettbewerbszentrale hat hier in zwei Musterverfahren klären lassen, dass eine Klinik, auch eine Praxisklinik, zumindest die Möglichkeit eines kurzen stationären Aufenthaltes bieten muss, da Verbraucher den Begriff als Synonym für ein Krankenhaus verstehen.

Im Bereich der Tierärztlichen Kliniken sind die jeweiligen Berufsordnungen der Tierärztekammern zu beachten. Danach und gemäß den jeweiligen Klinikrichtlinien darf sich als Tierärztliche Klinik nur die Einrichtung bezeichnen, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllt und von der jeweiligen Tierärztekammer zugelassen wurde.

Rechtsprechung: OLG Hamm Urteil vom 27.02.2018, Az. I-4 U 161/17, Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH mit Beschluss vom 17.10.2018, Az. I ZR 58/18 zurückgewiesen); OLG Hamburg Beschluss vom 20.10.2020, Az. 3 U 205/19, Nichtzulassungsbeschwerde war beim BGH unter Az. I ZR 190/20 anhängig und wurde mittlerweile von der Gegenseite zurückgenommen.

Wirk- und Erfolgszusagen

Nach § 3 Satz 2 Nr. 1 HWG dürfen Arzneimittel, Verfahren etc. nicht mit Aussagen beworben werden, die eine tatsächlich nicht vorhandene Wirksamkeit oder Wirkung suggerieren. Nach § 3 Satz 2 Nr. 2a HWG darf nicht fälschlich der Eindruck eines sicheren Erfolges erweckt werden. Es reicht bereits, wenn der Eindruck mittelbar erweckt wird.

Es gilt das sogenannte Strengprinzip. Aussagen müssen auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage beruhen. Die primäre Darlegungslast liegt beim Kläger; er muss substantiiert darlegen, dass die beanstandeten Aussagen wissenschaftlich umstritten sind oder ihnen gar jegliche wissenschaftliche Absicherung fehlt. Erst dann kommt erst zur Umkehr der Beweislast und der Werbende muss die Richtigkeit seiner Aussagen beweisen.

Rechtsprechung:

zu § 3 Satz 2 Nr. 1 HWG: OLG Frankfurt Urteil vom 21.06.2018, Az. 6 U 74/17; OLG Frankfurt Urteil vom 7.03.2019, Az. 6 W 17/19

zu § 3 Satz 2 Nr. 2a HWG: OLG Frankfurt Urteil vom 27.02.2020, Az. 6 U 219/19; LG München I Urteil vom 3.11.2017; Az. 3 HKO 2952/17

Kontakt:

Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg

Christiane Köber

Landgrafenstraße 24 B

61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: 06172-121519

Telefax: 06172-84422

E-Mail: koeber@wettbewerbszentrale.de

www.wettbewerbszentrale.de